

Bericht über die Prüfung des
Gewinnabführungsvertrags zwischen der

**CompuGroup Medical SE & Co. KGaA,
Koblenz,**

und der

CGM Clinical Europe GmbH, Koblenz

Verzeichnis abgekürzt verwendeter Firmennamen

CompuGroup KGaA

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA;
Koblenz

CGM GmbH

CGM Clinical Europe GmbH, Koblenz

CompuGroup Medical CEE GmbH

CompuGroup Medical CEE GmbH,
Wien/Republik Österreich

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag und Auftragsdurchführung	1
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 293b AktG	3
2.1. Gewinnabführungsvertrag	3
2.2. Gemeinsamer Bericht über den Unternehmensvertrag	3
2.3. Prüfungsbericht	3
2.4. Besonderheiten bei mittelbarer 100 %-Beteiligung	4
3. Prüfung der Vollständigkeit des Vertragsinhalts	5
3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts	5
3.2. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften	5
3.3. Gewinnabführung	5
3.4. Verlustübernahme	6
3.5. Dauer und Beendigung des Vertrags	6
3.6. Fazit	7
4. Schlussbemerkung	8

Anlagenverzeichnis

Entwurf Gewinnabführungsvertrag zwischen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (Organträgerin) und der CGM Clinical Europe GmbH (Organgesellschaft)	Anlage 1
Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 12. März 2021	Anlage 2
Beschluss des Landgerichts Koblenz vom 25. März 2021	Anlage 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	Anlage 4

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz,

-herrschende Gesellschaft-

(im Folgenden auch „CompuGroup KGaA“)

und die

CGM Clinical Europe GmbH, Koblenz

-abhängige Gesellschaft-

(im Folgenden auch “CGM GmbH“)

beabsichtigen den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrages. Vor diesem Hintergrund ist der Vertrag ist nach § 293b AktG durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer zu prüfen. Das Landgericht Koblenz hat die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, (im Folgenden „Ebner Stolz“) auf gemeinsamen Antrag der beiden Vertragsparteien ausgewählt und mit Beschluss vom 12. März 2021 in Gestalt des Berichtigungsbeschlusses vom 25. März 2021 gemäß § 293b AktG zum sachverständigen Vertragsprüfer bestellt.

Aufgrund der Besonderheit, dass im vorliegenden Fall keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne von §§ 304, 305 AktG analog vorhanden sind, verzichten wir im Rahmen unserer Berichterstattung auf die Grundlagen zur Prüfung von Abfindung und Ausgleichszahlungen.

Wir bestätigen, dass wir bei unserer Vertragsprüfung die nach § 321 Abs. 4a HGB anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit analog beachtet haben.

Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Die Prüfung haben wir im März 2021 in unserem Büro in Köln durchgeführt.

Für unsere Prüfung haben uns insbesondere folgende Unterlagen vorgelegen:

- Finaler Entwurf des Gewinnabführungsvertrags zwischen CompuGroup Medical SE & Co. KGaA (Organträgerin) und CGM Clinical Europe GmbH (Organgesellschaft) vom 25. März 2021
- Finaler Entwurf des Gemeinsamen Bericht der CompuGroup Medical Management SE als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der Geschäftsführung der CGM Clinical Europe GmbH über den Abschluss und Inhalt des Gewinnabführungsvertrags vom 25. März 2021 zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA als Organträgerin und der CGM Clinical Europe GmbH als Organgesellschaft
- Entwurf der notariellen Urkunde zur Niederschrift der Gesellschafterversammlung der CGM Clinical Europe GmbH zur Genehmigung des Gewinnabführungsvertrags zwischen der CompuGroup Medical Management SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH sowie zur Verzichtserklärung auf etwaige Abfindungs- und Ausgleichsansprüche aus diesem Gewinnabführungsvertrag
- Aufstellung des Anteilsbesitzes gem. § 313 Abs. 2 HGB der CompuGroup SE zum 31. Juli 2020
- Gesellschafterlisten zum Nachweis des mittelbaren Anteilsbesitzes an der CGM GmbH
- Jahresabschluss der CGM GmbH zum 31. Juli 2020
- Handelsregisterauszüge der CompuGroup KGaA und der CGM GmbH

Die erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig erteilt. Die geschäftsführenden Direktoren der CompuGroup Medical Management SE und die Geschäftsführung der CGM GmbH haben uns gegenüber eine Vollständigkeitserklärung mit dem Inhalt abgegeben, dass uns sämtliche für die Prüfung der Angemessenheit des Gewinnabführungsvertrags bedeutsamen Informationen und Dokumente richtig und vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

Für die Durchführung des Auftrags und für unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage 4 beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend. Die Haftung für alle Schadensersatzansprüche, die aufgrund eines bei der Durchführung dieses Auftrags begangenen Verstoßes vom Auftraggeber oder Dritten uns gegenüber erhoben werden, sind - soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen - unabhängig davon, ob es sich um grobes oder leichtes Verschulden handelt, auf EUR 4,0 Mio. (in Worten: vier Millionen Euro) für den einzelnen Schadensfall bzw. Verstoß begrenzt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Prüfungstätigkeit nicht auf die Beurteilung der Buchführung, der Jahresabschlüsse, Konzernjahresabschlüsse sowie der Lageberichte der beteiligten Unternehmen bezogen hat. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand der Prüfung nach § 293b AktG. Die Übereinstimmung der Jahresabschlüsse und der Konzernabschlüsse der CompuGroup KGaA mit den maßgebenden gesetzlichen Vorschriften wird von dem bestellten Abschlussprüfer bestätigt.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung nach § 293b AktG

2.1. Gewinnabführungsvertrag

Gegenstand der Prüfung ist gemäß § 293b AktG der Gewinnabführungsvertrag oder sein Entwurf. Dieser Vertrag bzw. sein Entwurf ist auf Vollständigkeit und Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben und insbesondere darauf, ob der vorgeschlagene Ausgleich oder die vorgeschlagene Abfindung angemessen ist, zu prüfen.

2.2. Gemeinsamer Bericht über den Unternehmensvertrag

Die gesetzlichen Vertreter jeder der an dem Gewinnabführungsvertrag beteiligten Aktiengesellschaften haben gemäß § 293a AktG einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Abschluss des Unternehmensvertrags, der Vertrag im Einzelnen und insbesondere Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird. Vorliegend hat die CompuGroup Medical Management SE - handelnd durch die geschäftsführenden Direktoren - als persönlich haftende Gesellschafterin der CompuGroup KGaA gemeinsam mit der Geschäftsführung der CGM GmbH einen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup KGaA und der CGM GmbH erstattet. Nach § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG ist auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragsschließenden Unternehmen sowie auf die Folgen für die Beteiligung der Aktionäre hinzuweisen.

Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des gemeinsamen Berichts sowie die Zweckmäßigkeit des Abschlusses des Gewinnabführungsvertrags waren nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

2.3. Prüfungsbericht

Als Vertragsprüfer berichten wir gemäß § 293e AktG schriftlich über das Ergebnis unserer nach den Berufsgrundsätzen durchgeführten Prüfung.

Nach § 293e Satz 2 AktG ist der Prüfungsbericht mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob der vorgeschlagene Ausgleich und die vorgeschlagene Abfindung angemessen sind. Dabei ist anzugeben,

- Nach welchen Methoden Ausgleich und Abfindung ermittelt worden sind,

- Aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist,
- Welcher Ausgleich und welche Abfindung sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewandt worden sind, jeweils ergeben würden. Zugleich ist darzulegen, welches Gewicht den verschiedenen Methoden bei der Bestimmung des vorgeschlagenen Ausgleichs oder der vorgeschlagenen Abfindung und der ihnen zugrunde liegenden Werte beigemessen worden ist und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen aufgetreten sind.

2.4. Besonderheiten bei mittelbarer 100 %-Beteiligung

Gemäß § 293b Abs. 1, Halbsatz 2 AktG besteht keine Prüfungspflicht, wenn der Unternehmensvertrag mit einer Aktiengesellschaft geschlossen wird, die sich zu 100 % im Besitz des anderen Vertragspartners befindet. Nach herrschender Meinung ist diese Regelung auf die GmbH analog anzuwenden. Die abhängige Aktiengesellschaft bzw. GmbH hat dann keine außenstehenden Aktionäre bzw. Gesellschafter, so dass die Regelungen zum Ausgleich und Abfindung ins Leere laufen.

Die Prüfungspflicht entfällt nicht, wenn sich der Alleinbesitz nur durch Zurechnung der Aktien bzw. Geschäftsanteile gemäß § 16 Abs. 4 AktG analog begründen lässt.

Nicht als außenstehende Gesellschafter der CGM GmbH gelten nach herrschender Meinung die CompuGroup KGaA, als anderer Vertragspartner, sowie solche Gesellschafter, die von der CompuGroup KGaA zu 100 % gehalten werden (mittelbare 100 %-Beteiligung). Im vorliegenden Fall ist die CompuGroup KGaA mittelbar durch ihre 100 %-Beteiligung an der CompuGroup Medical CEE GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich, mit Sitz in Wien, dort eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 283546 f, beteiligt. Die CompuGroup Medical CEE GmbH hält ihrerseits 100 % der Anteile an der CGM GmbH.

Auskunftsgemäß ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der CGM Clinical Europe GmbH den Beschluss fassen wird, dass die CompuGroup Medical CEE GmbH als Alleingesellschafterin der CGM GmbH ausdrücklich auf etwaige Abfindungs- und Ausgleichsansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag verzichten wird.

Da ein Anspruch auf Ausgleich und Abfindung nur den außenstehenden Gesellschaftern zusteht, kann das Hauptziel der Vertragsprüfung jedoch nicht erreicht werden.

3. Prüfung der Vollständigkeit des Vertragsinhalts

3.1. Vollständigkeit des Vertragsinhalts

Der gesellschaftsrechtlich erforderliche Mindestinhalt eines Gewinnabführungsvertrags ergibt sich aus den §§ 291 ff. AktG. Die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Gewinnabführungsvertrags bezieht sich daher auf die allgemeinen Angaben zu den Vertragsparteien, die Feststellung des Vertragsgegenstands, den Beginn und die Dauer des Vertrages sowie - regelmäßig - die Vereinbarungen zu Ausgleichszahlungen und Abfindungen.

Da im vorliegenden Fall keine außenstehenden Gesellschafter vorliegen, entfällt eine Unternehmensbewertung der CGM GmbH zur Ermittlung des angemessenen Ausgleichs und der angemessenen Abfindung. Für den Prüfungsbericht ergibt sich damit die Feststellung, dass Ausgleich und Abfindung nicht vorgesehen sind und nach dem Inhalt des Vertrags auch nicht geschuldet werden (Hüffer/Koch, Aktiengesetz, 15. Aufl. 2021, Anm. 8 zu § 293e). Zutreffend konnte daher auch in dem gemeinsamen Bericht der Hinweis auf § 293e Abs. 1 Satz 2 AktG entfallen, dass keine besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung der vertragschließenden Unternehmen aufgetreten sind.

3.2. Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften

Firma und Sitz der beteiligten Gesellschaften sind im Gewinnabführungsvertrag genannt und entsprechend jeweils den Eintragungen in den Handelsregistern.

3.3. Gewinnabführung

Die CGM GmbH verpflichtet sich gemäß Ziffer 1 des Gewinnabführungsvertrags während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 Satz 1 AktG, den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den gegebenenfalls nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die CompuGroup KGaA abzuführen.

Gemäß Ziffer 1.6 des Gewinnabführungsvertrags entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.

Mit diesen Regelungen sind die gesetzlichen Anforderungen im Sinne der §§ 291 Abs. 1 Satz 1 und § 301 i.V.m. § 300 Nr. 1 AktG analog erfüllt.

3.4. Verlustübernahme

Nach Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrags verpflichtet sich die CompuGroup KGaA gemäß den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der CGM GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

Diese Regelung entspricht der Mindestanforderung in § 302 Abs. 1 AktG.

Der Anspruch aus Ausgleich eines Jahresfehlbetrages entsteht gemäß Ziffer 2.2 des Gewinnabführungsvertrags jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Inhaltlich entspricht dies den Vorgaben des Gesetzes.

3.5. Dauer und Beendigung des Vertrags

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften regelt Ziffer 5.1 des Gewinnabführungsvertrags, dass der Vertrag der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft bedarf und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird. Der Vertrag gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung nach Ziffer 1 und zur Verlustübernahme nach Ziffer 2 des Gewinnabführungsvertrags rückwirkend ab dem 1. August 2020, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.

Gemäß Ziffer 5.2 ist der Gewinnabführungsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit-)Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit). Frühestens ist daher eine Kündigung zum Ablauf des 31. Juli 2025 möglich, wenn der Gewinnabführungsvertrag bis zum 31. Juli 2021 wirksam wird. Gemäß Ziffer 5.3 des Gewinnabführungsvertrags bleibt das Recht zur Beendigung des Vertrags mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung unberührt.

Rechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Dauer und die Beendigung des Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht.

3.6. Fazit

Als Ergebnis unserer Prüfung stellen wir fest, dass der Gewinnabführungsvertrag die in den §§ 291 ff. AktG analog vorgeschriebenen Bestandteile vollständig und richtig enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

4. Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach § 293b AktG aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise bestätigt wird, dass die CGM Clinical Europe GmbH, Koblenz, keine außenstehenden Gesellschafter hat. Zu Recht wurde in dem Gewinnabführungsvertrag mit der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Koblenz, daher auf die Festsetzung von Ausgleich und Abfindung verzichtet.

Köln, 26. März 2021



Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft


Jörg Neis
Wirtschaftsprüfer


Florian Leis
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Koblenz, 29. März 2021

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
(Organträgerin)

CGM Clinical Europe GmbH
(Organgesellschaft)

PricewaterhouseCoopers Legal
Aktiengesellschaft Rechtsanwaltsgesellschaft

Der folgende **Gewinnabführungsvertrag („Vertrag“)** wird am 29. März 2021 zwischen folgenden Parteien geschlossen:

- (1) **CompuGroup Medical SE & Co. KGaA**, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien deutschen Rechts, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27430 („**Organträgerin**“);
- (2) **CGM Clinical Europe GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, mit Sitz in Koblenz und Geschäftsanschrift Maria Trost 21, 56070 Koblenz, eingetragen beim Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer HRB 27136 („**Organgesellschaft**“);

Organträgerin und Organgesellschaft gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“.

Vorbemerkungen:

- (A) Die Geschäftsanteile an der Organgesellschaft werden vollständig (zu 100%) von der **CompuGroup Medical CEE GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Republik Österreich, mit Sitz in Wien und Geschäftsanschrift Neulinggasse 29, 1030 Wien, Republik Österreich eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer FN 283546 f („**Gesellschafterin**“), gehalten.
- (B) Die Geschäftsanteile an der Gesellschafterin werden wiederum vollständig (zu 100%) von der Organträgerin gehalten. Vorliegend handelt es sich daher um einen Fall der sogenannten *Klammerorganschaft* zwischen Mutter- und Enkelgesellschaft.
- (C) Die Parteien erklären, einen Gewinnabführungsvertrag, beginnend mit der Gewinnabführung für das laufende Geschäftsjahr, abschließen zu wollen. Die Gesellschafterin hat hierzu versichert, einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zu fassen.

1. Gewinnabführung

- 1.1 Die Organgesellschaft ist vorbehaltlich Ziffer 1.2 verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn, höchstens jedoch entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 1 AktG den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den gegebenenfalls nach § 300 AktG in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Betrag sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, an die Organträgerin abzuführen.
- 1.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss - gegebenenfalls mit Ausnahme gesetzlicher Rücklagen - nur insoweit in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Auf Verlangen der Organträgerin können während der Dauer dieses Vertrages in andere Gewinnrücklagen eingestellte Beträge entsprechend der derzeit gültigen Fassung des § 301 S. 2 AktG den anderen Gewinnrücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden. Dies gilt entsprechend im Fall der Auflösung eventueller während der Dauer dieses Vertrages in die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklagen eingestellter Beträge.
- 1.3 Sollte § 301 AktG künftig geändert werden, ist die jeweils gültige Fassung entsprechend anwendbar.
- 1.4 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen sowie von Gewinnvorträgen ist ausgeschlossen, soweit sie in Geschäftsjahren vor Anwendung dieses Vertrages in die Gewinnrücklagen eingestellt wurden oder entstanden sind. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB ist generell ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit der Auflösung, Ausschüttung oder Entnahme von Kapitalrücklagen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- 1.5 Die Verpflichtung der Organgesellschaft ihren ganzen Gewinn abzuführen, umfasst – soweit rechtlich zulässig – auch den Gewinn aus der Veräußerung ihrer sämtlichen Vermögensgegenstände sowie einen

Übertragungsgewinn aus Umwandlungen. Die vorstehende Regelung gilt nicht für nach Auflösung der Organgesellschaft anfallende Gewinne.

- 1.6 Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig.
- 1.7 Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit die Zahlung einer Vorabdividende zulässig wäre. Soweit der Betrag der Vorababführung den endgültigen Betrag der Gewinnabführung übersteigt, gilt der übersteigende Betrag der Organträgerin durch die Organgesellschaft als Darlehen gewährt.

2. Verlustübernahme

- 2.1 Für die Verlustübernahme durch die Organträgerin gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 2.2 Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird zum gleichen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.

3. Aufstellung des Jahresabschlusses

- 3.1 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor seiner Feststellung der Organträgerin zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- 3.2 Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss der Organträgerin zu erstellen und festzustellen.
- 3.3 Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr der Organträgerin, so ist das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss der Organträgerin für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

4. Informationsrechte

- 4.1 Die Organträgerin kann von der Geschäftsführung der Organgesellschaft jederzeit Auskünfte über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organgesellschaft verlangen. Die Organträgerin kann ferner jederzeit Einsicht in die Bücher und Geschäftsunterlagen der Organgesellschaft nehmen.
- 4.2 Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über ihre geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

5. Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- 5.1 Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organträgerin sowie der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen und mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Der Vertrag kommt erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zur Anwendung, das am 1. August 2020 beginnt, frühestens jedoch für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag wirksam wird.
- 5.2 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch mit Ablauf von fünf (Zeit-)Jahren, d.h. 60 Monaten (Mindestlaufzeit), seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für welches der Vertrag nach Absatz 5.1 erstmals Anwendung findet, das heißt frühestens zum Ablauf des 31. Juli 2025, wenn er bis zum 31. Juli 2021 wirksam wird.

- 5.3 Das Recht zur Beendigung dieses Vertrages mittels Kündigung aus wichtigem Grund oder mittels einvernehmlicher Aufhebung bleibt unberührt. Als wichtige Gründe für eine solche Kündigung gelten insbesondere:
- 5.3.1 die Veräußerung, die Einbringung oder sonstige Übertragung von Anteilen an der Organgesellschaft,
 - 5.3.2 die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft,
 - 5.3.3 der Formwechsel der Organgesellschaft, es sei denn die Organgesellschaft wird in eine Kapitalgesellschaft anderer Rechtsform umgewandelt,
 - 5.3.4 die Verlegung des Satzungs- oder Verwaltungssitzes der Organgesellschaft oder der Organträgerin ins Ausland, wenn dadurch die steuerliche Organschaft entfällt.

6. Kosten

Die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Organträgerin.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags vollständig oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung in Kraft treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht.
- 7.2 Dies gilt auch im Fall der Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer in diesem Vertrag enthaltenen Leistungs- oder Zeitbestimmung. In diesem Fall gilt die gesetzlich zulässige Leistungs- oder Zeitbestimmung als vereinbart, die der vereinbarten am nächsten kommt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lücken dieses Vertrages.

[Unterschriftenseite folgt]

[Unterschriftenseite zum Gewinnabführungsvertrag zwischen der CompuGroup Medical SE & Co. KGaA und der CGM Clinical Europe GmbH]

CompuGroup Medical SE & Co. KGaA
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
die CompuGroup Medical Management SE

Koblenz, 29. März 2021

Michael Rauch (CFO)

Dr. Dirk Wössner (CEO)

CGM Clinical Europe GmbH

Koblenz, 29. März 2021

Bernhard Calmer (Geschäftsführer)

Michael Schösser (Geschäftsführer)



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Unternehmensvertragsprüfungsverfahren

1. CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE, diese vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Frank Brecher, Dirk-Michael Rauch, Dr. Ralph Andreas Körfggen, Dr. Eckart Pech, Hannes-Michael Reichl und Dr. Dirk Wössner, Maria Trost 21, 56070 Koblenz
2. CGM Clinical Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Becker, Bernhard Calmer und Michael Schösser, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- Antragstellerinnen -

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Roll am 12.03.2021 beschlossen:

Zur Prüferin des von der Antragstellerin zu 1. als herrschender Gesellschaft und der Antragstellerin zu 2. als gewinnabführender Gesellschaft zu schließenden Gewinnabführungsvertrages wird für die Antragstellerinnen gemeinsam die Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Holzmarkt 1, 50676 Köln, bestellt.

Gründe:

1.

Gemäß § 291 Abs. 1 S. 1 AktG sind Unternehmensverträge Verträge, durch die eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien die Leitung ihrer Gesellschaft einem anderen Unternehmen unterstellt (Beherrschungsvertrag) oder sich verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen abzuführen (Gewinnabführungsvertrag).

Der Unternehmensvertrag ist nach § 293b Abs. 1 AktG für jede vertragschließende Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) zu prüfen, es sei denn, dass sich alle Aktien der abhängigen Gesellschaft in der Hand des herrschenden Unternehmens befinden. Die Vertragsprüfer werden gemäß § 293c Abs. 1 S. 1 AktG jeweils auf Antrag der Vorstände der vertragschließenden Gesellschaften vom Gericht ausgewählt und bestellt. Sie können nach § 293c Abs. 1 S. 2 AktG auf gemeinsamen Antrag der Vorstände für alle vertragschließenden Gesellschaften gemeinsam bestellt werden.

2.

Wird der Gewinnabführungsvertrag mit einer GmbH als gewinnabführender Gesellschaft geschlossen, sind diese Vorschriften entsprechend anwendbar, sofern - wie hier (HRB 27136 AG Koblenz) - nach dem die GmbH betreffenden Gesellschaftsvertrag die Schließung des Gewinnabführungsvertrages nicht der Zustimmung aller Gesellschafter bedarf (Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 9. Aufl. 2019, § 293b AktG Rn. 11a, § 293a AktG Rn. 10, 11 m. w. N.; Beurskens in: Baumbach/Hueck, GmbHG, 22. Aufl. 2019, GmbH-Konzernrecht Rn. 104 m. w. N.; Emmerich in: Scholz, GmbHG, 12. Aufl. 2018, GmbH-Konzernrecht Rn. 136; s. a. BGH Urt. v. 16.06.2015 - II ZR 384/13 -: „soweit der Schutzzweck der Vorschriften bei einer abhängigen GmbH gleichermaßen zutrifft und sie nicht auf Unterschieden der Binnenverfassung zwischen der Aktiengesellschaft und der GmbH beruhen“).

3.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Koblenz folgt aus § 293c Abs. 1 S. 3 AktG.

4.

Die von den Antragstellerinnen als Vertragsprüferin vorgeschlagene Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB hat schriftlich versichert, dass Ausschlussgründe nach §§ 293d Abs. 1 S. 1 AktG, 319 Abs. 2 bis 4, 319a Abs. 1, 319b Abs. 1 HGB nicht gegeben seien.

Roll

Vorsitzender Richter am Landgericht

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.

Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

Sie steht demjenigen zu, der durch die Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Sie ist binnen einer Frist von **einem Monat** beim

Landgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz,

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

Die Beschwerdeschrift kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Ein einfaches e-mail-Schreiben genügt nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem in § 130a Abs. 4 ZPO bezeichneten sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts übermittelt werden.

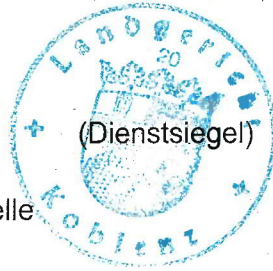
Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Beglaubigt:

Napp

(Napp), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
1 HK O 20/21

Anlage 3 / 1



Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Unternehmensvertragsprüfungsverfahren

1. CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin CompuGroup Medical Management SE, diese vertreten durch die geschäftsführenden Direktoren Frank Brecher, Dirk-Michael Rauch, Dr. Ralph Andreas Körfgan, Dr. Eckhart Pech, Hannes-Michael Reichl und Dr. Dirk Wössner, Maria Trost 21, 56070 Koblenz
2. CGM Clinical Europe GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Becker, Bernhard Calmer und Michael Schlösser, Maria Trost 21, 56070 Koblenz

- Antragstellerinnen -

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Roll am 25.03.2021 beschlossen:

An Stelle der Ebner Stolz Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Holzmarkt 1, 50676 Köln, wird zur Prüferin des von der Antragstellerin zu 1. als herrschender Gesellschaft und der Antragstellerin zu 2. als gewinnabführender Gesellschaft zu schließenden Gewinnabführungsvertrages für die Antragstellerinnen gemeinsam die Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Holzmarkt 1, 50676 Köln, bestellt.

Roll

Vorsitzender Richter am Landgericht

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt.

Sie kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden.

Sie steht demjenigen zu, der durch die Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Sie ist binnen einer Frist von **einem Monat** beim

Landgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14, 56068 Koblenz,

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht.

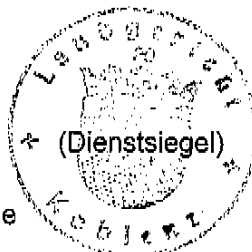
Die Beschwerdeschrift kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Ein einfaches e-mail-Schreiben genügt nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem in § 130a Abs. 4 ZPO bezeichneten sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts übermittelt werden.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Beglaubigt:


(Napp), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

